



Sekretariat der  
Staatspolitischen Kommissionen  
Parlamentsdienste  
3003 Bern  
Per E-Mail an:  
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2017

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates für einen Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung ihrer Wahlverfahren**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit, zum oben genannten Vorentwurf Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung soll in Artikel 39 BV neu festgehalten werden, dass die Kantone in der Gestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden frei sind. Auch wird klargestellt, dass das Bundesgericht keine Vorgaben betreffend die Wahlkreisgrösse mehr machen darf.

Die EVP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung ab.

Zur Begründung: Vor Jahren hatten sich die Räte bereits im Rahmen der Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz intensiv mit dem Wahlrecht in den Kantonen auseinandergesetzt. Der Paragraph 48 Absatz 3 der Schwyzer Kantonsverfassung wurde damals nach kontroverser Diskussion nicht gewährleistet. Dieser sah Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht innerhalb der Wahlkreise vor. Als Wahlkreise waren jedoch die Gemeinden bestimmt, so dass das natürliche Quorum, um einen Sitz zu erreichen, in kleineren Gemeinden weit über der Vorgabe von 10 Prozent gelegen hätte, die das Bundesgericht definiert hatte (BGE 136 I 376). Mit diesem Entscheid stützte die Bundesversammlung die bundesgerichtliche Praxis, wonach das Proporzwahlrecht, wenn es vorgesehen ist, auch konsequent angewendet werden soll – und nicht unter dem Deckmantel «Proporzwahlrecht» faktisch Majorzwahlen stattfinden.

Hierbei geht es im Wesentlichen darum, bundesrechtliche Vorgaben einzuhalten, die sich aus der Bundesverfassung ableiten (Art. 34 und Art. 8), etwa das Gebot der Wahlrechtsgleichheit. Es müssen keine grösseren Wahlkreise geschaffen werden, um den Proporzgedanken zu wahren: Wenn wahlkreisübergreifende Ausgleichsmechanismen eingebaut werden, kann man darauf verzichten, neue Wahlkreise zu bilden, die historischen Gegebenheiten nicht entsprechen (zum Beispiel Wahlkreisverbände oder Verteilung der Parteimandate zentral nach dem doppelten Pukelsheim).

Verschiedene Kantone sind in letzter Zeit den Anforderungen des Bundesgerichts nachgekommen und haben ihr Wahlrecht angepasst (z.B. Kanton Zug mit dem doppelten Pukelsheim).

Aus Sicht der EVP Schweiz macht es keinen Sinn, dieser begrüßenswerten Entwicklung hin zu einer konsequenteren Anwendung des Proporzgedankens durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung wieder entgegenzuwirken.

Die Kantone verfügen nach wie vor über weitreichende Freiheiten, um ihr Wahlrecht auszugestalten. Majorz- und Mischsysteme sind nach wie vor möglich. Auch die Organisationsautonomie ist im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben sichergestellt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller  
Präsidentin EVP Schweiz



Dominik Währy  
Generalsekretär EVP Schweiz